

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

F. Hohenzollerische Landes-Ordnung

Tübingen, 1698

Tit. XII. Daß man nicht leichtlich bey dem End gebieten solle.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277

Werden antasten/und schmähen/dergleichen
 wer einem Gericht ihrer Urthel/und anderer
 Sachen halb übel nachredt der soll das mit
 zehen Pfund Heller büßen / da auch jemand
 Unsere Ober-Amptleuth / oder einen dersel-
 ben/ auch Schultheiß/ Burgermeister/ Vögt
 und Gericht trunckener weiß überlauffen wur-
 de / der solle so oft es beschicht / solches büßen
 mit 3. lb. Heller.

Und da Einer von Unseren Baumeistern
 zu Frohnen gemahnt/und auff die bestimmte/
 und rechte Zeit nicht erscheinen wurde / der
 solle solches neben Erstattung des versaum-
 ten Frohns büßen mit 5. lb. Heller.



Tit. XII.

Daß man nicht leichtlich bey dem
 End gebieten solle.

Wir wollen daß auch Unsere Ober- oder
 auch Under-Amptleuthe / noch andere
 G umb

umb einer geringen Sach willen nicht leicht-
lich den Unterthonen bey dem Eyd gebieten/
etwas zu thun / oder zulassen / es erfordere
dann solches die grosse Tapfferkeit des Han-
dels / und Gelegenheit der Personen / sonder
sollen Anfangs die Gebott an Pein Gelt-
Straff nach Gestalt der Sachen / als nehml-
ich bey einer Frevel (die die Amptleuth für-
derlich / und unnachlässig einbringen sollen)
stellen.

So aber jemandts auff den Eyd gebotten/
und derselbig ungehorsam erscheinen wurde/
so sollen Unsere Amptleuth Ihne darumb
rechtfertigen / und also straffen wie sich nach
Grösse der Sachen gebührt / damit Jeder
darab ein Exempel nehme / sein Ereu / Ehr /
und Eyd zu bedencken / und Unseren Ge-
botten / jederzeit zu gehorsamen.

